



BESCHLUSSVORLAGE

Abt. 5

Tagesordnungspunkt: 4

**Liegenschaften des Landkreises;
AVDüngeVO; Beauftragung einer RA-Kanzlei für Klageverfahren des
Landkreises Erding**

Anlage(n):

Kreisausschuss am 19.06.2023

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

bis zu 20.000 EUR

Beschlussvorschlag:

Der Landrat wird zur Vertretung der Interessen des Landkreises Erding als Eigentümer von landwirtschaftlichen Flächen empfohlen und dazu ermächtigt, eine geeignete Rechtsanwaltskanzlei für das Betreiben einer Popularklage gegen die AVDüV zu beauftragen.

Alois-Schießl-Platz 6
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Peter Stadick

Tel. 08122/58-1540
peter.stadick@lra-ed.de

Erding, 02.06.2023
Az.:



Vorlagebericht:

Mit der Düngeverordnung (DüV) verpflichtet der Bund die Länder in § 13 a DüV, Gebiete mit einer hohen Stickstoffbelastung des Grundwassers (sog. „Rote Gebiete“) auszuweisen und für diese Gebiete zusätzliche Auflagen bei der Landwirtschaft und Düngung zu erlassen.

LANDKREIS
ERDING

Mit der „Verordnung über besondere Anforderungen an die Düngung und Erleichterungen bei der Düngung (Ausführungsverordnung Düngeverordnung – AVDüV)“ kommt die Bayerische Landesregierung dieser Pflicht nach, eine entsprechende Gebietskulisse auszuweisen und Maßnahmen festzulegen. Die AVDüV wurde erstmals am 22.12.2020 vom Ministerrat beschlossen und zum 01.01.2021 in Kraft gesetzt.

Mit der Neufassung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA) vom 10.08.2022 wurde durch den Bund die von der Europäischen Kommission bemängelte Vorgehensweise bei der Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten zur Umsetzung der EU-Nitrat-Richtlinie geändert und weiter vereinheitlicht. Nach AVV GeA hat die Überprüfung der Ausweisung nach den geänderten Vorgaben durch die Länder spätestens zum 30.11.2022 zu erfolgen, womit eine Änderung der AVDüV des Freistaats Bayern einherging.

In Folge dessen wurden nun - erstmalig – auch im Landkreis Erding sog. Rote Gebiete mit (angeblich) zu hoher Nitratbelastung ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um große Gebiete mit einer Gesamtfläche von mehr als 10.000 ha in den beiden Grundwasserkörpern 1_G104 (Vorlandmolasse Buch am Erlbach) und 1_G147 (Vorlandmolasse Dorfen).

Bei beiden Roten Gebieten im Landkreis Erding (GWK Buch a. Erlbach und GWK Dorfen) kommt wegen der zu geringen Zahl an Messstellen lediglich das sog. „Voronoi“ Verfahren zur Anwendung. Bei diesem sehr primitiven Verfahren wird eigentlich nur die Mitte zwischen den jeweils nächstgelegenen Messstellen innerhalb eines Grundwasserkörpers ermittelt und so eine Abgrenzung der roten Gebiete vorgenommen. So ergibt sich beim Grundwasserkörper Dorfen eine Abgrenzung Mitten im Landkreis Mühldorf, weil hier die Mitte zwischen der roten Hauptmessstelle Obernurnberg bzw. der roten Zusatzmessstelle Algasing und der grünen Messstelle westlich von Altötting ist, welche voneinander ca. 35 Km Luftlinie entfernt liegen. Mangels Messstelle im Bereich Dorfen bzw. Mühldorf sind tatsächliche Nitrat-Werte in diesem Gebiet jedoch nicht bekannt. Hier ist es eher Zufall, ob ein Landwirt im grünen oder roten Gebiet seine Felder hat.

Neue (geeignete) Zusatzmessstellen (mit geringen Nitratwerten) könnten somit weite Teile der roten Zonen aufheben, dies aber wohl erst frühestens mit der nächsten regulären Ausweisung (spätestens Ende 2026).

Noch vor Inkrafttreten der AVDüV, hatte sich Landrat Martin Bayerstorfer mit einem Brandbrief vom 25.11.22 an Herrn Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder gewandt und auf die Ungeeignetheit der verwendeten Messstellen, auf das intransparente Rechtssetzungsverfahren und auf die massiven Auswirkungen für die landwirtschaftlichen Betriebe hingewiesen.



LANDKREIS
ERDING

Gegen die erfolgte Ausweisung der Roten Gebiete hat der Erdinger Kreistag schließlich am 09.12.2022 eine entsprechende Resolution beschlossen, welche am 20.12.22 Herrn Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder übersandt wurde.

Das Antwortschreiben von Staatsminister Dr. Florian Herrmann vom 23.12.2023 erwiderte Herr Landrat Martin Bayerstorfer mit Schreiben vom 02.01.2023 und wies hierin insbesondere auf die aus fachlicher Sicht unzureichende Anzahl an Messstellen in den beiden betroffenen Grundwasserkörpern im Landkreis Erding und auf die Unzulänglichkeiten des daher für die Ausweisung der Roten Gebiete angewandten Voronoi-Verfahrens hin. Schließlich forderte er deshalb ein Aussetzen der AVDüV.

In seinem erneuten Antwortschreiben vom 26.01.2023 räumte Herr Staatsminister Dr. Florian Herrmann zwar die eigentlich unzureichende Messstellen-Dichte ein, erklärte aber gleichzeitig, dass der Freistaat Bayern sich dazu entschlossen habe, die Neuausweisung der belasteten Gebiete mitzutragen, um so erhebliche Strafzahlungen der EU zu verhindern. Somit sei ein Aussetzen der AVDüV nicht möglich.

Mit Schreiben vom 02.02.2023 äußerte sich schließlich das Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zu den Einlassungen des Landrats. Hierin wurde die Geeignetheit der beiden für die Ausweisung der Roten Gebiete verantwortlichen Messstellen bekräftigt und der massive quantitative Ausbau der Messstellen in den kommenden Jahren angekündigt. Zudem verteidigte das Umweltministerium das wegen der zu geringen Messstellendichte angewandte Voronoi-Verfahren. Nähere fachliche Begründungen hierfür beinhaltete das Schreiben jedoch nicht.

Mit Schreiben vom 27.04.23 hat sich der Landrat an das Wasserwirtschaftsamt München gewandt und die Ergebnisse der aktuell – ohne unsere Beteiligung oder Benachrichtigung - stattgefundenen Nitratmessungen rund um die Messstelle in Obernurnberg (GWK_147 Dorfen) eingefordert. Zudem wurde das WWA aufgefordert, die eigentlich angekündigte Transparenz allen Beteiligten gegenüber zu gewährleisten. Inzwischen wurden uns vom WWA die Werte der aktuellen Messungen bei Obernurnberg übermittelt. Lediglich die eigentliche Messstelle liegt demnach wieder sehr knapp über dem maßgeblichen Grenzwert (50 mg/l), alle weiteren Messstellen an der dortigen Grube weisen Werte von lediglich 4,5 bis 28 mg/l aus.

Inzwischen haben sich bezogen auf die beiden betroffenen Grundwasserkörper landwirtschaftliche Interessensgemeinschaften gegründet. Mit den Mitgliedsbeiträgen soll nun jeweils ein Gutachten in Auftrag gegeben werden, inwieweit die Ausweisung auf nicht hinreichender Grundlage erfolgt ist. Gegebenenfalls sollen dann mit Hilfe der IGs entsprechende Klagen von landwirtschaftlichen Betrieben betrieben werden.

In beiden Roten Gebieten hat der Landkreis Erding selbst landwirtschaftliche Flächen, die an landwirtschaftliche Betriebe verpachtet sind, und ist somit zumindest mittelbar (Eigentumsbeeinträchtigung durch Wertverluste, geringere Pachteinahmen und Verkehrswerte) betroffen. Daher hat Landrat Martin Bayerstorfer für den Landkreis Erding den Beitritt zu beiden Interessensgemeinschaften erklärt. Der Kreisausschuss wurde hierüber in der vergangenen Sitzung informiert. Ein Mitgliedsbeitrag von jeweils 100 EUR wurde hierfür inzwischen entrichtet.



Es kommt aber auch ergänzend eine eigene Klage des Landkreises Erding in Betracht.

**LANDKREIS
ERDING**

Mögliche Klagebefugnisse und die Erfolgsaussichten einer eigenen Klage wurden daher rechtlich vorgeprüft. Ein entsprechender Abklärungstermin mit einem in diesem Bereich erfahrenen Rechtsanwalt fand statt. Mangels eigenem landwirtschaftlichen Betrieb des Landkreises Erding selbst, hat eine Feststellungsklage (§ 43 VwGO) wohl kaum Aussicht auf Erfolg. Auch wird von einem Normenkontrollantrag (§ 47 VwGO) aus diesem Grund eher abgeraten. Hinzukommt, dass zur vorherigen AVDüV bereits zahlreiche Normenkontrollsachen am BayVGH anhängig sind, über deren Anträge noch nicht entschieden wurde. Folglich kommt sinnvollerweise für den Landkreis Erding lediglich eine Popularklage (Art. 98 Satz 4 BayVerf., Art. 55 VfGHG) beim Bayer. Verfassungsgerichtshof in Betracht.

Ein solcher Antrag könnte nach derzeitiger Einschätzung und vorbehaltlich einer eingehenden Prüfung insbesondere gestützt werden auf eine Verletzung

- des Gleichheitsgrundsatzes / Gebot der Folgerichtigkeit (Art. 118 BV),
- des Eigentumsrechts (Art. 103 BV) und
- der Berufsfreiheit (Art. 101 BV)

In materieller Hinsicht kann vor allem bezweifelt werden, ob

- die Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete in Randgebieten auf Basis des 20 %-Kriteriums (§ 7 AVV GeA) erforderlich ist,
- das Verbot der Zwischenfruchtdüngung geeignet und erforderlich ist und
- die aufgrund der AVDüV/DüV geltenden Düngebeschränkungen ohne Entschädigungs- und Ausgleichsregelungen unangemessen sind.

Somit werden vorbehaltlich einer eingehenden Prüfung gute Begründungsansätze für eine erfolgreiche Popularklage gesehen. Eine solche ist jedoch recht aufwändig.

Wegen der recht umfangreichen Klageschrift und der fehlenden eigenen Erfahrung mit Popularklagen sowie der speziellen Rechtsmaterie, wird die Beauftragung einer hierfür geeigneten Rechtsanwaltskanzlei empfohlen. Die Kosten dürften sich nach vorliegender Kostenschätzung auf rund 20.000 EUR belaufen.

Eine rechtzeitige Klageerhebung ist noch bis Ende November 2023 möglich (1 Jahr nach Inkrafttreten der AVDüV).

Peter Stadick
Leitung Abt. 5